



Förderrichtlinie „Grün statt Grau“

1. Zweck der Förderung

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Rhede. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf und können Energiebedarfe senken. Sie leisten somit nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen.

Aus einem stetig wachsenden Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungszwecke resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Gewerbegebiete spielen bei dieser steigenden Versiegelung von Flächen eine essentielle Rolle. Effiziente Betriebsabläufe erfordern häufig eine funktionale Gestaltung von Grundstücken. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen jedoch sowohl die Funktionalität für Unternehmen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten. Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Eingangs- oder Pausenbereiche, Dächer und Fassaden aber auch Wege- und Parkflächen. Mit einer Entsiegelung und Begrünung dieser Flächen kann ein Unternehmen daher einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten leisten, die Attraktivität als Arbeitgeber stärken, Verantwortung zeigen, mit einem Gründach die Energiekosten senken und gleichzeitig eine Anpassung an klimatische Veränderungen vornehmen.

Ziel der Förderrichtlinie „Grün statt Grau“ ist es unternehmerische Grund- und Gebäudeeigentümer in Gewerbegebieten der Stadt Rhede bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von eigenen Flächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken.

2. Fördergegenstand und Förderkonditionen

Im Rahmen des Förderprogramms „Grün statt Grau“ werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen sowie für die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen an gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Gebäuden gezahlt. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen).

2.1 Entsiegelung und Begrünung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen). Förderfähig sind zusätzlich Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Freiflächen (z.B. Eingangsbereiche, Innenhöfe) mit heimischen Pflanzen oder Saatgut.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können wahlweise miteinander kombiniert werden.

Maßnahme	Beschreibung	Förderkonditionen
Beratung und Vorplanung	anfallende Kosten für die Beratung und Vorplanung einer zu entsiegelnden und zu gestaltenden Fläche	100% der Kosten maximal 500,00 €
Entsiegelung (nicht als Park- oder Wegefläche nutzbar)	anfallende Kosten für die Herstellung einer vollständig entsiegelten Vegetationsfläche	maximal 10,00 €/m ²
Naturnahe Gestaltung	Herstellungs- und Materialkosten zur naturnahen Gestaltung von Flächen mit heimischen Pflanzen oder Saatgut	dauerhafte Anpflanzungen maximal 15,00 €/m ² ; Saatgut maximal 5,00 €/m ²

Die folgende Maßnahme ist als Einzelmaßnahme zur Herstellung einer teilentsiegelten Park- oder Wegefläche zu den nachfolgenden Konditionen förderfähig.

Maßnahme	Beschreibung	Förderkonditionen
Teilentsiegelung (zur Nutzung als Park- oder Wegefläche)	anfallende Kosten für die Entsiegelung einer Fläche zur anschließenden Teilversiegelung (z.B. mit Rasengittersteinen)	maximal 5,00 €/m ²

2.2 Dachbegrünung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Förderfähig sind alle anfallenden Herstellungs- und Materialkosten, die in einem direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die benötigten Materialien wie Schutzfließ, Filtermatte, Drainschicht, kulturfähigem Substrat sowie Saatgut oder Pflanzen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

Maßnahme	Beschreibung	Förderkonditionen
Dachbegrünung	Herstellungs- und Materialkosten, die ab Oberkante Dachabdichtung entstehen	50% der Kosten maximal 20,00 €/m ²

2.3 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Förderfähig sind alle Material- und Baukosten, die in

direktem Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen, darunter fallen auch die ggfls. erforderlichen Rankhilfen und Rankgitter.

Maßnahme	Beschreibung	Förderkonditionen
Fassadenbegrünung	Herstellungs- und Materialkosten für boden- oder wandgebundene Fassadenbegrünungen	maximal 10,00 € je angefangener lfm.

2.4 Einbringung bedeutender Komponenten

Gefördert wird die Einbringung besonderer Komponenten in Kombination mit den Maßnahmen aus Punkt 2.1 bis 2.3. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller Komponenten die entsprechend besonders gefördert werden.

Maßnahme	Beschreibung	Förderkonditionen
Hochstammbäume mit einem Stammumfang von mind. 12 bis 14 cm in 1m Höhe	anfallende Kosten für Herstellung und Material	70% der Kosten
Nisthilfen (bspw. Fledermausquartier, Insektenhotel, Vogelhaus o.Ä.)	anfallende Kosten für Herstellung und Material	70% der Kosten
Überwinterungshilfen	anfallende Kosten für Herstellung und Material	70% der Kosten

3. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

3.1 Die maximale Gesamtförderung für einen Betrieb beträgt 2.500,00 € im Förderjahr.

3.2 Eine Kumulierung (Kombination) mit Förderprogrammen dritter ist erlaubt, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

4.1 Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten).

4.2 Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zu einer entsprechenden Begrünung enthält, sind nicht förderfähig. Freiwillige Zusatzmaßnahmen, die über die planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen hinaus gehen, sind förderfähig.

4.3 Die Kosten für die anschließende Pflege.

4.4 Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen.

4.5 Die Sanierung einer bereits vorhandenen Dachbegrünung.

4.6 Aufstellung von einzelnen Pflanzkübeln oder ähnlichen Maßnahmen.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) von gewerblich genutzten Grundstücken und gewerblichen Gebäuden in Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rhede.

6. Verfahrensschritte

6.1 Maßnahmenanzeige

Anzeige einer geplanten Maßnahme per E-Mail oder postalisch. Das anzeigende Unternehmen erhält eine Empfehlung örtlicher Betriebe zur Umsetzung sowie eine Liste geeigneter Pflanzen.

6.2 Planungsbeginn

Beginn der Planungen gegebenenfalls durch ein jeweiliges fachkundiges Unternehmen.

6.3 Antragseinreichung

Zur Bearbeitung eines Förderantrages sind die folgenden Unterlagen vollständig einzureichen:

- Antragsformular
- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Fotos/Pläne
- detaillierter Kostenvoranschlag der Maßnahme

6.4 Antragsbearbeitung

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen aus diesem Förderprogramm. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuschussvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorliegen. Jede Anlage kann nur einmalig gefördert werden.

6.5 Bewilligung

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Rhede durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuschusshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

6.6 Umsetzungsfrist

Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

6.7 Verwendungsnachweis / Auszahlungsanforderung

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Rhede einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Bei einer Minderung gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten, wird die Höhe der Förderung entsprechend angepasst. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Auszahlungsanforderung
- kurzer Sachbericht inklusive Fotos
- Rechnungsbelege

6.8 Ortsbesichtigung

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel behält sich die Stadt Rhede eine Ortsbesichtigung, ggfs. durch eine von ihr beauftragten Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.

6.9 Zweckbindung

Der gewährte Zuschuss unterliegt einer Zweckbindung von 5 Jahren. Wird die geförderte Anlage vor Ablauf der Zweckbindung ganz oder teilweise entfernt, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

6.10 Haftungsausschluss

Die Stadt Rhede haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

Baurechtliche Vorgaben dürfen nicht verletzt werden. Die Förderung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird keine Verantwortung über die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung zur Prüfung der Eignung obliegt dem Antragsteller/ der Antragstellerin und sind ggfls. durch einen jeweiligen Fachplaner abzusichern.

7. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Rhede. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

8. Rückerstattung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.